

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-134/2022	
Fachbereich:	60 FB Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst:	60.1 FD Liegenschaften
Sachbearbeiter/in:	Jürgen Hartenfeller
Datum:	07.06.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.06.2022	vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz	12.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Nidderau und der Gemeinde Schöneck

Beschlussvorschlag:

Der geplanten Grenzregulierung zwischen der Stadt Nidderau und der Gemeinde Schöneck im Flurbereinigungsverfahren Heldenbergen, wird wie in den anliegenden Lageplänen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Das Amt für Bodenmanagement Büdingen (Flurbereinigungsbehörde) beabsichtigt im o.g. Flurbereinigungsverfahren mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Nidderau, Gemarkung Heldenbergen und der Gemeinde Schöneck, Gemarkung Büdesheim unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu ändern.

Die alte Grenze verläuft innerhalb der bestehenden Feldwege, sodass diese zum Teil im Eigentum von Nidderau und zum Teil im Eigentum von Schöneck sind.

Durch den Ausbau und Sanierung der Kreisstraße K 246 zwischen Nidderau und Karben hat sich das Straßengrundstück erheblich verändert. Ein zur Kreisstraße parallel angelegter Radweg und eine Ausgleichsfläche für die Ortsumgehung Heldenbergen wurden neu angewiesen.

Der alte und neue Grenzverlauf ist in den als Anlage beigefügten Karten dargestellt.

Im Interesse einer neuen zweckmäßigen Flurstücks Einteilung und im Hinblick auf eine geregelte Unterhaltungspflicht ist es daher sinnvoll, den Verlauf der Gemeindegrenze zu verändern.

Nach §58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz besteht die Möglichkeit, Gemeindegrenzen durch den Flurbereinigungsplan zu ändern, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist.

Die vorgesehene Änderung der Gemeindegrenzen bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Wird der Änderung zugestimmt, verständigt die Flurbereinigungsbehörde die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Neuberechnung der Flächen weist für das Gebiet der Stadt Nidderau einen Zugang von 2.359m² aus. Ein Ausgleich für die Flächen- und Steuerverluste zwischen den beiden Kommunen findet nicht statt. Bei der Neuzuteilung wurden die eingebrachten Flächenteile der beteiligten Gemarkung jeweils zugrunde gelegt und adäquat berücksichtigt.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Bernd Dassinger
FB-Leiter/in

gez. Jürgen Hartenfeller
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Lagepläne Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Nidderau und der Gemeinde Schöneck